

TEST BUNDLE (AUSZUG) LERNSHEETS

für die schnelle Wiederholung vor dem ersten Staatsexamen



Ann-Kathrin Ludwig
Saskia Kummerow
Felicitas Famulla

Impressum

Angaben gemäß § 5 TMG

Legal & Social
Kummerow & Famulla GbR
vertreten durch die Gesellschafter Saskia
Kummerow und Felicitas Famulla
c/o Block Services
Stuttgarter Str. 106
70736 Fellbach

Die angegebene Adresse ist eine
Geschäftsadresse. Einer Nutzung für eine private
Kontaktaufnahme oder die Zusendung
unaufgeforderter Werbung oder Produkte wird
hiermit ausdrücklich widersprochen.

Telefon: +491575119825

Telefax: +491575119825

E-Mail: info@legalandsocial.de

© Copyright 2024

Urheberrechtshinweis:

Alle Inhalte dieses Werkes, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken, sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, bei Ann-Kathrin Ludwig, Saskia Kummerow und Felicitas Famulla. Jedes digital erworbene Produkt und jeder PDF-Download ist nur für einen einzelnen Nutzer autorisiert und lizenziert. Dem Nutzer ist es untersagt, Inhalte zu kopieren oder zu teilen, ebenso wie das Produkt als sein eigenes auszugeben und an Dritte weiterzugeben.

Kein Teil dieser Lernsheets darf in irgendeiner Art, ob elektronisch, physisch, als Fotokopie oder in Audioform, ohne die Zustimmung der Urheberin reproduziert, verkauft oder übertragen werden. Wer gegen das Urheberrecht verstößt (zB Bilder oder Texte unerlaubt kopiert), macht sich gem. §§ 106 ff. UrhG strafbar, wird zudem kostenpflichtig abgemahnt und muss Schadensersatz leisten, § 97 UrhG.

Haftungsausschluss:

Die Informationen in dieser Publikation wurden sorgfältig recherchiert und auf Korrektheit geprüft. Trotzdem können die Autorinnen für ihre Richtigkeit nicht garantieren und haftet auch nicht für eventuell entstandene Schäden, die durch die Nutzung dieser Informationen entstanden sind.

AUFBAU VON WILLENSERKLÄRUNGEN

Äußerer (objektiver)

Tatbestand:

= für Außenstehende erkennbar (§ 157 (analog) BGB) [„analog“ erforderlich, da BGB Norm eine Willenserklärung voraussetzt].



Innerer (subjektiver)

Tatbestand: = für Außenstehende nicht erkennbar.



äußerer Handlungswille:

Handlung ist willensgesteuert.
Nicht: Vis absoluta, Reflexe.



äußerer Erklärungswille = Rechtsbindungswille: Wille, sich irgendwie binden zu wollen. Nicht: Invitatio ad offerendum, Gefälligkeit.



äußerer Geschäftswille: Wille, eine ganz bestimmte Rechtsfolge herbeizuführen. Nicht unbedingt erforderlich (Arg.: Existenz der falsa demonstratio non nocet)

Beachte: Bei objektiver Mehrdeutigkeit ist die Willenserklärung nichtig!



innerer Handlungswille:

Bewusstsein des Handelns.
Nicht: Hypnose, Schlafwandeln.

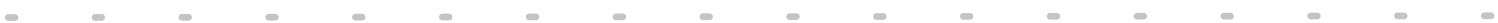


innerer Erklärungswille = Erklärungsbewusstsein [P1] Bewusstsein, etwas Rechtliches zu erklären. Tatsächliches Vorliegen ausreichend.



innerer Geschäftswille: nicht notwendig

PRÜFUNGSSCHEMA



P: DIE ABHANDENGEKOMMENE WILLENSERKLÄRUNG

- **M1:** Allein der objektive Umstand der „Abgabe“ ist entscheidend.

Arg. (+): Wenn schon Bindung im Weinversteigerungsfall bejaht, obwohl dort nicht mal ein Erklärungsbewusstsein vorlag, dann hier erst recht.

Folge: Bindung (+), aber Möglichkeit der Anfechtung nach § 119 I Alt. 2 BGB mit anschließender Haftung gem. § 122 I BGB.

- **M2:** Eine Haftung bzw. Bindung an die Willenserklärung kann nur bei Vorliegen eines Verschuldens bejaht werden.

Arg. (+): Gerechter Interessensausgleich.

Folge: Bindung (+), bei Fahrlässigkeit gem. § 276 II BGB. Aber Möglichkeit der Anfechtung gem. § 119 I Alt. 2 BGB mit anschließender Haftung gem. § 122 I BGB.

- **M3:** Keine Bindung, da vom Gesetz eine willentliche Entäußerung als notwendig gefordert wird.

Arg. (+): Vergleich mit § 172 I BGB.

Folge: Bindung (-), Schutz des Erklärungsempfängers nur über § 122 BGB analog oder § 311 II BGB (c.i.c.).

Meinungsstreit!

ARBEITSRECHT

ÜBERBLICK

- **Rechtsquellen des Arbeitsrechts** (“vom Großen ins Kleine”) = Rangfolge, Kollisionsregeln (Vorrang-, Spezialitäts-, Ablöse-, Günstigkeitsprinzip)
 - Ausnahme: § 77 III BetrVG
- **Arbeitnehmerbegriff**, § 611a BGB
 - Indizien“Strauß”: ganze Arbeitskraft, Eingliederung, Weisungen, höchstpersönlich, fremde Arbeitsmitteln, festes Gehalt, Sozialabgaben, Lohnfortzahlung etc.
 - keine Arbeitnehmer: Ehegatten, Beamte, Richter, Kinder, Vorstandsmitglieder, Gesellschafter, Strafgefangene, Ordensleute, 1 Euro-Jobber
 - Abgrenzung im Gutachten: Sic-non Fall -> Behauptung ausreichend, erst in Begründetheit genaue Prüfung, sonst schon beim Rechtsweg
 - **P**: Verzugslohnklage: Hauptantrag entscheidet über sic-non
 - **P**: Verbrauchereigenschaft der Arbeitnehmers?
 - M1 (-), Arbeitnehmer “verbraucht nicht”
 - M2 (BAG): § 13 BGB passt -> immer Verbraucher: relevant bei AGB-Kontrolle
 - leitende Angestellte: grundsätzlich Anwendung der Arbeitnehmer-Schutzvorschriften, Ausnahme: Arbeitszeit, § 18 ArbZG, Kündigungsschutz, Betriebsverfassungsgesetz
- **Arbeitsvertrag**
 - grundsätzlich formfrei, teilweise Ausnahme (§ 11 BBiG, § 14 IV TzBfG) = Überlegung, ob deklaratorisch oder konstitutiv
 - bei vorformulierten Verträgen: § 310 IV 2 BGB
 - früher: Eingliederungstheorie, Anerkenntnis konkludenter Vertragsschlüsse (Anwendung der “normalen” BGB Normen auf Vertragsschluss, auch §§ 164 ff)
 - ggf. Notwendigkeit Zustimmung Betriebsrat gem. § 99 I 7 BetrVG

Grundübersicht



STRAFRA AT I

VERSUCH

Vorprüfung

(a) Nichtvollendung - Nichteintritt des tatbestandlichen Erfolges, Nichterfüllung einzelner objektiver Tatbestandsmerkmale, mangelnde objektive Zurechenbarkeit des tatbestandlichen Erfolgs, mangelnde subjektive Zurechenbarkeit (wesentlicher Irrtum über Kausalverlauf)

*Fälle der rechtlichen Nichtvollendung

(b) Strafbarkeit des Versuchs, §§ 23 I, 12 StGB

I. Tatentschluss = Vorsatz und alle sonstigen subjektiven Tatbestandsmerkmale, vor allem Absichten

*untauglicher Versuch: strafbar, vgl. § 23 III StGB bzgl. grob unverständiger Versuch (=Unterfall)

<-> irrealer Versuch: nicht strafbar

<-> Wahndelikt: nicht strafbar

*bedingter Tatentschluss

-> obj. (Täter hat keinen Einfluss): Tatentschluss +

-> subj. (Täter setzt Bedingung für sich selbst): Tatentschluss -, nur tatgeneigt

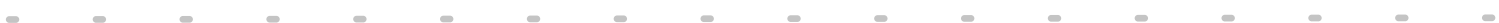
II. Unmittelbares Ansetzen = wenn der Täter auf Basis seines Tatplans subjektiv die Schwelle zum "jetzt geht es los" überschritten hat und Handlungen vorgenommen hat, die nach seiner Vorstellung von der Tat ohne wesentlichen Zwischenschritte in die Tatbestandsverwirklichung einmünden sollen und deshalb das Rechtsgut nach der Vorstellung des Täters bereits gefährdet ist

<-> straflose Vorbereitungshandlung

*Auflauerfälle: Stadium entscheidend -> + Einwirken in Opfersphäre / Tatbestandsphäre

*Unmittelbares Ansetzen zu Grunddelikt & Qualifikation: getrennte Prüfung

Know-how



STRAFRT I

PROBLEMÜBERSICHT

• Raub, § 249 StGB

- Anforderungen an Finalzusammenhang: Tätersicht entscheidend, objektive Erforderlichkeit oder Kausalität der Nötigung für die Wegnahme (hM)
- ggfls. ansprechen (wenn problematisch): raubspezifische Einheit (zeitl.-örtlicher Zusammenhang)
- Notwendigkeit der Wahrnehmung und des Verstehens der Drohung? (+)
- Notwendigkeit der Ernstnahme der Drohung? (verbleibende Zweifel egal)
- Ausreichen von psychisch vermittelter Schockwirkung für Gewaltbegriff? BGH (+) wie immer, hL (-) sonst Leerlaufen des TBM "Drohung"
- Zeitpunkt für Beurteilung der Gewahrsamsverhältnisse? BGH: Zeitpunkt der Raubhandlung
- Gewalt gegen Schlafende/Bewusstlose? (+), körperliche Zwangswirkung muss nicht empfunden werden, sofern zum Ausschluss von Widerstand
- Gewalt gegen Sachen? nur, wenn zumindest mittelbar auch gegen Person
- ausreichend: Ausnutzen der Fortwirkung einer vorangegangenen Gewaltanwendung? nur, wenn als aktuell konkludente Drohung erneuter Gewalt zu verstehen: nicht bloßes Ausnutzen
- Wegnahmeentschluss nach Gewalt/Drohung? (-) = Achtung: u.u. Raub durch Unterlassen bei Garantenstellung aus Ingerenz (Fesselung) -> Bejahung der Fortwirkung

Know-how



STRAFRT I

PROBLEMÜBERSICHT

Abgrenzung zur räuberischen Erpressung, § 255 StGB

- BGH: Beurteilung nach äußerlichem Geschehen (Wegnahme, § 249 StGB, Weggabe, §§ 253, 255 StGB -> bei Weggabe nur Erpressung, bei Wegnahme beides)
 - jeder Raub, §§ 253, 255 StGB
 - Raub ist lex specialis zu §§ 253, 255 StGB: jeder Raub ist auch räuberische Erpressung
 - Argumente
 - bessere Nachweisbarkeit (obj. Merkmal)
 - Wortlaut §§ 253, 255: Handlung, Dulden, Unterlassen ausreichend - keine Verfügung notwendig
 - Vermeidung von Strafbarkeitslücken dadurch, dass § 255 StGB AuffangTB von Raub
 - Strukturelle Anlehnung an § 240 StGB: dort aber vis absoluta ausreichend, muss also auch bei §§ 253, 255 StGB ausreichen
- hL: Beurteilung nach innerer Willensrichtung des Opfers/Mitwirkungsnotwendigkeit
 - §§ 253, 255 und § 249 StGB schließen sich aus
 - §§ 253, 255: Selbstschädigung -> Mitwirkung
 - § 249: Fremdschädigung -> keine Mitwirkung
 - Argumente:
 - Ähnlichkeit §§ 253, 255 und § 263: Selbstschädigungsdelikt (hinzulesen TBM "Vermögensverfügung")
 - TB des § 249 dann irrelevant
 - Raub steht vor Erpressung
- Auswirkung bei Pfandkehr, Gebrauchsanmaßung & § 239a StGB (erpresserischer Menschenraub) nach BGH egal, denn sobald Raubabsicht = Erpressungsabsicht, nach hL nicht
- Klausur: Beginn mit § 249 -> P: bei "Wegnahme": Streitdarstellung, nach Bejahung kurz Eingehen auf §§ 253, 255 StGB

Know-how



.....

STAATSORGANISATIONSRRECHT

ÜBERSICHT

Merkhilfe Staatsprinzipien: BRDS (Art. 20 GG)

- Bundesstaatsprinzip
 - Rechtsstaatsprinzip
 - Demokratieprinzip
 - Sozialstaatsprinzip
-
- **Begriff und Definition des Staates**
 - Staatsformen, Demokratieformen
 - Ausprägungen des Demokratieprinzips
 - **Geschichte des GG, Gründung, ursprüngliche Funktion, Vorläufer**
 - **Staatsprinzipien des Art. 20 GG**
 - Ausprägungen des Rechtsstaatsprinzips
 - Gebot der Bundestreue und Verortung im Gutachten
 - echte und unechte Rückwirkung von Gesetzen
 - **Ziele und Arten der Gewaltenteilung** -> Kernbereichsthese!
 - **Vorbehalt und Vorrang des Gesetzes**, Folgen eines Verstoßes
 - **Art. 19 IV 1 GG**
 - Bestimmtheitsgebot, gesetzliche Verankerung (Art. 80 I 2 GG, Art. 103 II GG, § 37 I VwVfG)
 - **Bundesstaatsprinzip**
 - Ausprägungen, Abgrenzung zu anderen Formen
 - **Ewigkeitsklausel**, Art. 79 GG
 - **Parteien**
 - Definition und Bedeutung, Art. 21 GG / PartG
 - Parteienprivileg
 - P: Zulässigkeit der 5% Klausel, § 6 III 1 Fall 1 BWG
 - hM: (+) da Behandlung wie Gleichheitsgrundrecht
 - Parteiverbotsverfahren

Grundübersicht



VWGO

LEISTUNGSKLAGE

positive Leistungsklage

negative Leistungsklage = Unterlassungsklage

A. Zulässigkeit

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

II. Statthafte Klageart, § 88 VwGO: nicht gesetzlich normiert, aber anerkannt: Begehren eines Verhaltens, was kein Verwaltungsakt ist / Unterlassen eines Verhaltens, was kein Verwaltungsakt ist

III. Klagebefugnis, § 42 II VwGO analog: Möglichkeit eines Anspruchs auf begehrtes Verhalten/Unterlassen (vgl. Verpflichtungsklage)

[*Beamtenstreitigkeiten: Vorverfahren/Klagefrist, § 78 I Nr.1 VwGO => § 54 II 1 BeamtStG]

IV. Klagegegner: Rechtsträgerprinzip

V. Beteiligten- & Prozessfähigkeit, §§ 61, 62 VwGO

VI. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis: Gibt es einen schnelleren, günstigeren/effektiveren Weg, das Rechtsschutzziel zu erreichen?

B. Begründetheit

- begründet, sofern Anspruch auf Verhalten/Unterlassen besteht (vgl. Verpflichtungsklage)
- Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung

I. Anspruchsgrundlage

II. Anspruchsvoraussetzungen

(1) Formelle Anspruchsvoraussetzungen

(a) Zuständigkeit

(b) Verfahren -> grundsätzlich keine Anhörung nach § 28 I VwVfG, da kein belastender Verwaltungsakt im Raum steht

(c) Form

(2) Materielle Anspruchsvoraussetzungen: Tatbestand und Rechtfolge der Anspruchsgrundlage

Grundübersicht

